

BGer 6B_1061/2018 vom 5. Dezember 2018

Bundesgericht, 2018-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1061_2018

FR: TF 6B_1061/2018 du 5 décembre 2018

IT: TF 6B_1061/2018 del 5 dicembre 2018

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 22. Oktober 2018 aufgefordert, dem Bundesgericht bis am 6. November 2018 einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- zu bezahlen. Mit Verfügung vom 12. November 2018 wurde ihm für die Bezahlung des Kostenvorschusses eine Nachfrist bis zum 23. November 2018 angesetzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Da der Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht einging, ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG androhungsgemäss nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.